

Bundessozialgericht

- 9 RVi 1/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. August 1976 durch

Richter Dr E c k e r , Richter Dr R e n n e r und
Richter Dr W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen
Richter S c h ö f i s c h und H ö n l e

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. November 1975 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Der Kläger - Heimatvertriebener - leidet an einer Teilversteifung der rechten Hüfte und des rechten Kniegelenks als Folgen einer Entzündung des Knochenmarks im rechten Oberschenkel. Diese Entzündung sei - so der Kläger - durch eine Pockenschutzimpfung hervorgerufen worden. Der Kläger wurde im Jahre 1920 als 12-jähriges Kind in seiner - damals zum tschechoslowakischen Staatsgebiet gehörenden - böhmischen Heimat aufgrund tschechischer Rechtsvorschriften geimpft (tschechisches Gesetz vom 15. Juli 1919 über die Pflichtimpfung gegen Pocken). Entschädigungsansprüche des Klägers waren erstmals 1964 abgewiesen worden. Der 1972 abermals wegen Impfschadens gestellte Antrag auf Versorgung wurde abgelehnt, weil der Kläger nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) erfülle: Er sei zur Zeit der Impfung tschechischer Staatsangehöriger gewesen und nicht im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 geimpft worden; auch sei der ursächliche Zusammenhang zwischen der Pockenimpfung und der Knochenmarkentzündung des rechten Oberschenkels allenfalls möglich, aber nicht wahrscheinlich - § 52 Abs. 2 Satz 1 BSeuchG - (Bescheid vom 17. August 1972; Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 1972).

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen (Urteil des SG Landshut vom 24. April 1973; Urteil des Bayerischen LSG vom 25. November 1975 = Breithaupt 1976, 408); das Berufungsgericht deshalb, weil es für den geltend gemachten Impfschaden an einer Anspruchsgrundlage fehle. Zur Versorgung verpflichtet sei grundsätzlich das Land, in dem der Impfschaden verursacht worden sei (§ 59 Abs. 2 Nr 1 BSeuchG). Dies treffe weder auf Bayern noch auf ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Einbeziehung der Vertriebenen in den Kreis berechtigter Personen komme dem Kläger nicht zugute, weil die Pockenimpfung bei ihm gemäß tschechischem Gesetz, also nicht wie es § 51 Abs. 3, § 59 Abs. 2 Nr 3 BSeuchG voraussetze, aufgrund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl S.31) oder aufgrund einer Vorschrift in der DDR oder in Ost-Berlin vorgeschrieben oder angeordnet gewesen sei. - Die unterschiedliche



- 3 -

Regelung der Entschädigungsleistungen je nachdem, ob die Pockenimpfung auf deutschen oder auf ausländischen Vorschriften beruht habe, hat das LSG mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes -GG-) für vereinbar gehalten. - Zur genaueren Klärung der Sachlage, nämlich ob der Kläger einen Impfschaden der behaupteten Art durchgemacht habe, hat sich das LSG nicht veranlaßt gesehen.

Der Kläger hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Er beanstandet die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 51 Abs. 3 BSeuchG gegeben hat. Das LSG habe die drei Alternativen im gesetzlichen Tatbestand übersehen. Da er, der Kläger, Vertriebener sei und seinen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik habe, komme es nicht darauf an, daß die Pockenimpfung durch reichsgesetzliche oder andere deutsche Vorschriften legitimiert gewesen sei. Es genüge vielmehr, daß er als Deutscher einen Impfschaden infolge einer Pockenimpfung erlitten habe, die aufgrund eines Gesetzes angeordnet gewesen sei. - Folge man dieser Ansicht jedoch nicht und nehme an, daß § 51 Abs. 3 BSeuchG die Anspruchsberechtigung in dem vom LSG beschriebenen Sinne begrenze, dann habe man es mit einem gegen den Gleichheitssatz der Verfassung verstoßenden Ausschluß einer Personengruppe von der Impfentschädigung zu tun.

Der Kläger beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei ihm "Teilversteifung des rechten Hüft- und Kniegelenks nach Osteomyelitis des rechten Oberschenkels" als Impffolge anzuerkennen und dafür Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v.H. zu gewähren;

hilfsweise,

das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er meint, daß die Erstreckung des § 51 Abs. 3 BSeuchG auf solche Impfschadensfälle, die lediglich mit Impfanordnungen nach ausländischen Gesetzen in Verbindung zu bringen seien, mit der abgrenzenden Formulierung im ersten Satzteil der genannten Vorschrift unvereinbar sei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Auf § 51 Abs. 2 BSeuchG kann das Klagebegehren nicht gestützt werden. Nach dieser Vorschrift ist die Versorgung wegen eines Impfschadens vorgesehen, den ein Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesseuchengesetzes erleidet. Ob diese Gesetzesbestimmung sich auf einen Sachverhalt bezieht, der, wie der hier gegebene, in das Jahr 1920 zurückreicht, kann dahingestellt bleiben. Die Möglichkeit einer Versorgung scheidet hier schon deshalb aus, weil dem Erfordernis des § 51 Abs. 2 Satz 2 Nr 3 BSeuchG nicht genügt ist. Der Kläger hat zur Zeit der Impfung nicht, wie es an der angeführten Stelle heißt, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder Sorgeberechtigten gelebt, der sich aus beruflichen oder Ausbildungsgründen nicht nur vorübergehend außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat.

Aus § 51 Abs. 3 BSeuchG, der Vorschrift, welche allenfalls sonst als Grundlage für den Klaganspruch in Betracht kommt, kann die vom Kläger gewünschte Rechtsfolge nicht hergeleitet werden. Nach dieser Gesetzesbestimmung erhält ua ein Vertriebener, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesseuchengesetzes hat, Versorgung wegen eines Pockenimpfschadens, den er als Deutscher erlitten hat, wenn die Impfung durch das Reichsimpfgesetz



vom 8. April 1874 oder in der DDR oder in Ost-Berlin gesetzlich vorgeschrieben oder wenn sie aufgrund eines solchen Gesetzes angeordnet worden war. § 51 Abs. 3 BSeuchG greift also nur bei Pockenimpfungen ein, welche durch Gesetze im Geltungsbereich des Gesetzes vom 8. April 1874 oder in dem anderen Teil Deutschlands veranlaßt waren. Schäden, die durch eine Impfung hervorgerufen wurden, zu welcher Gesetze anderer - ausländischer - Staaten verpflichteten, betrifft die angeführte Regelung nicht. Diese Beschränkung des Kreises der Berechtigten ist im Text des Gesetzes hinreichend festgelegt; sie ist so gewollt und von der gesetzgeberischen Ausgangserwägung motiviert und legitimiert.

Die Revision versucht vergeblich, dem Wortlaut des Gesetzes eine abweichende Deutung zu geben. Die Pockenimpfung, auf die es nach dem Tatbestand des Gesetzes ankommt, mußte entweder "gesetzlich vorgeschrieben" oder "aufgrund eines Gesetzes angeordnet" gewesen sein. Das ist im Abs. 3 des § 51 BSeuchG nicht anders, wie in dessen Abs. 1 Nrn 1 und 2 ausgesprochen. Die letztgenannte Möglichkeit - einer von gesetzlicher Ermächtigung getragenen Impfanordnung - ist nicht, wie die Revision vorschlägt, isoliert für sich zu betrachten, etwa in dem Sinne, daß jede oder wenigstens jede in irgendeinem Vertreibungsland auf allgemeiner Rechtsordnung basierende Pflichtimpfung erheblich sein könnte. Dies ist mit § 51 Abs. 3 BSeuchG nicht erklärt. Freilich ist die Gesetzesfassung mißlungen. Denn bezieht man die beiden Fallgestaltungen - die "vorgeschriebene" oder "angeordnete" Pockenimpfung - auf das Impfgesetz von 1874, so will die Formulierung nicht recht passen, wiewohl sie zur Vollständigkeit des Gesetzes unentbehrlich ist. Dann ist aber zweimal davon die Rede, daß die Impfung aufgrund des Gesetzes angeordnet sein mußte, und zwar einmal "aufgrund des Impfgesetzes vom 8. April 1874" und das andere Mal "aufgrund eines Gesetzes". Letzteres ist indessen die für die Impfgesetzgebung in der DDR und in Ost-Berlin zutreffende Wortwahl. Auf sie ist auch abgestellt. Dies wird durch den sprachlichen Zusammenhang mit dem "infolge einer ... Pockenimpfung" erhellt. Die rechtserheblichen Gesetzgebungsbereiche, in denen die schädlichen Pockenimpfungen vorgekommen sein müssen, sind



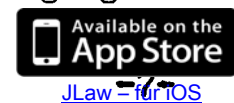
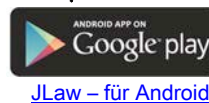
- 6 -

jeweils durch das "infolge einer ..." eingeleitet: (a) "infolge einer aufgrund des Impfgesetzes vom 8. April 1874" und (b) "infolge einer in der DDR ... vorgeschriebenen oder ... angeordneten Pockenimpfung". Ein dritter, zudem nicht näher umschriebener Gesetzgebungskreis ist durch die Ausdrucksweise des § 51 Abs. 3 BSeuchG nicht gekennzeichnet. Darüber kann auch nicht hinwegtäuschen, daß in dieser Vorschrift von einem Impfschaden zweimal - einmal überflüssigerweise - gesprochen wird.

Die Wortinterpretation stimmt mit dem Willen des Gesetzes überein. Nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesseuchengesetzes (Stand vom 30. Juni 1969) sollte mit § 51 Abs. 3 eine Lösung für Impfgeschädigte gefunden werden, "die vor 1945 in dem außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (GG) liegenden Gebiet des Deutschen Reiches einen Impfschaden erlitten" hatten. Außerdem sollten "Impfschäden, die durch in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gesetzlich vorgeschriebenen Pockenschutzimpfungen verursacht worden sind", künftig entschädigt werden (die Entwurfsformulierung ist in dem Urteil des Senats vom 18. Mai 1976 - 9/10 RvI 4/74 = SozR 3850 § 51 BSeuchG Nr 1 wiedergegeben). Die Entwurfsabsicht machte sich die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache VI/1568 S. 6 und 8) zu eigen. Danach wurden als anspruchsberechtigte Personen bezeichnet "im früheren deutschen Reichsgebiet außerhalb der Bundesrepublik oder in der DDR pockenimpfgeschädigte deutsche Staatsangehörige, die dort aufgrund des Impfgesetzes von 1874 oder der Gesetze der DDR gegen Pocken geimpft wurden und die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen haben, also insbesondere Vertriebene und Flüchtlinge". Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung zu § 51 Abs. 3 BSeuchG wurde unverändert in das Gesetz vom 25. August 1971 (BGBl I, 1401) übernommen. Die Erläuterung, die der Parlamentarische Staatssekretär W noch in der 3. Lesung dieses Gesetzes dazu im Bundestag abgab, stimmte nahezu wörtlich mit der oben zitierten Begründung des Regierungsentwurfs überein. Es steht somit fest, daß nicht daran gedacht war, für alle Impfgeschädigte, die als Flüchtlinge oder Vertriebene oder im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik gekommen sind, Entschädigung zu leisten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zu einer solchen Ausdehnung des gesetzlichen Anwendungsbereichs bestand aus Rechtsgründen auch kein zwingender Beweggrund. Die Bestimmungen über die Entschädigung wegen Schäden nach Pflichtimpfungen folgen den Grundsätzen, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind (grundlegend: BGHZ 9, 83; weitere Nachweise: BSG SozR 3850 § 51 Nr 1). § 51 BSeuchG ist die positivrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen Aufopferungsanspruchs nach § 75 Einl.Preuß.ALR (Bundestagsdrucksache III/1888, S. 29; VI/1568 S. 6; Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 6. Wp., 129. Sitzung vom 18. Juni 1971, S. 7460 B, 7461 B und C). Die Entschädigungspflicht aus dem allgemeinen Aufopferungsanspruch richtet sich gegen denjenigen, dem das besondere Opfer gebracht worden ist. Dies ist für Schäden aus einer Pockenschutzimpfung der Staat als Träger der allgemeinen Gesundheitsfürsorge (BGHZ 9, 83, 93; 29, 95, 96; Lindenmaier/Möhring, 8 zu § 823 (K) BGB). Die Verbindlichkeiten, die aus einer behördlichen Tätigkeit, wie der Pockenschutzimpfung, durch einen Amtsarzt hervorgerufen werden, sind orts- und sachgebunden und in dem betreffenden Gebiet "verwurzelt", so daß sie allein demjenigen Staatswesen zuzurechnen sind, das in diesem Gebiet die behördlichen Aufgaben hatte wahrnehmen lassen (BGH LM Nr 8 zu § 823 (K) BGB; Nr 8 zu § 1 Allg.KriegsfolgenG). Von dieser Erwägung her wäre es gerechtfertigt, wenn die Impfentschädigung lediglich für Schutzimpfungen aufgrund des Reichsimpfgesetzes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen wäre (vgl. BGH LM Nr 8 zu § 1 Allg.KriegsfolgenG). Die gesetzliche Regelung geht indessen darüber hinaus. Sie erfaßt auch Vertriebene usw., die Impfschäden aus Pockenimpfungen in anderen Gebieten erlitten haben, in denen entweder das Impfgesetz von 1874 oder entsprechende Vorschriften der DDR gegolten haben (zum Umfang des begünstigten Personenkreises im übrigen: SozR 3850 § 51 Nr 1). Für dieses zusätzliche Entgegenkommen des Gesetzgebers war die Überlegung maßgebend, daß die betroffenen Personen ebenso wie die in der Bundesrepublik ein Sonderopfer aufgrund derselben bzw. vergleichbarer Rechtsvorschriften erbracht haben und daß dieses Sonderopfer dem Seuchenschutz der Bevölkerung der Bundesrepublik zugute kommt (Bundestagsdrucksache VI/1568 S. 8).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mit dieser gesetzgeberischen Vorstellung ist zugleich das Argument bezeichnet, mit dem die Regelung des § 51 Abs. 1 und 3 BSeuchG vor dem Gleichheitssatz der Verfassung (Art. 3 Abs. 1 und 3 GG) Bestand hat. Die außerhalb des Geltungsbereichs des Impfgesetzes von 1874 erlittenen Schädigungen haben keine Verpflichtung des Bundes und der Länder begründet. Dies folgt aus den räumlichen Schranken, die - wie erwähnt - dem allgemeinen Aufopferungsanspruch innewohnen. Darüber hinaus ist die Privilegierung von Ansprüchen der in § 51 Abs. 3 BSeuchG beschriebenen Art im Vergleich zur Nichtberücksichtigung anderer Forderungen nicht willkürlich. Die vom Gesetz bevorzugten Ansprüche gehen auf ein Sonderopfer zurück, das in Erfüllung derselben oder verwandter Rechtsvorschriften erbracht worden ist. Die Handhabung der in der DDR und in Ost-Berlin vergleichbaren Vorschriften kann von den zuständigen Stellen der Bundesrepublik überblickt und beurteilt werden (dazu §§ 21, 22 und 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen -GBl der DDR I 1966, 29-, 2. Durchführungsbestimmung (Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen) vom 11. Januar 1966 -GBl der DDR II S. 52-). Dies konnte die Entscheidung über ein Entstehen für fremde Eingriffe wie für solche Schäden, die von westdeutschen Stellen zu verantworten sind, erleichtern. Hinzu kommt, daß § 51 Abs. 3 BSeuchG nicht nur Fälle der Vergangenheit, sondern auch solche der Zukunft ergreift. Dies ist ein Gesichtspunkt, der aus der besonderen Verantwortung der Bundesrepublik für Deutschland als Ganzes und aus dem Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes folgt (BVerfGE 36, 1, 16 f = NJW 1973, 1539, 1540). Hiernach ist es sachlich einleuchtend, daß der Gesetzgeber zwischen verschiedenen Gruppen von Anspruchsberechtigten differenzierte; diese Gruppen weisen wesentliche Unterschiede auf.



- 9 -

Hiernach kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)